

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Dietrich Schwarz

Telefon: -49 385 588-7600

AZ: VII-C19-20210415

E-Mail: D.Schwarz@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 15. April 2021

Landesweiter Lockdown

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in der dritten Welle der Corona-Pandemie schlägt sich das Infektionsgeschehen auch in den jüngeren Alterskohorten nieder. Den aktuellen Studien kann entnommen werden, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern und Jugendlichen deutlich angestiegen ist. Gleichzeitig hat die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere auf den Intensivstationen, ein kritisches Niveau erreicht. Die landesweite 7-Tages-Inzidenz ist zwischenzeitlich bereits auf über 150 gestiegen bei weiter steigender Tendenz. Das Handeln der Landesregierung ist jetzt dringend geboten. In Anbetracht der drastisch steigenden Inzidenzwerte ist ein erneuter Lockdown leider zwingend erforderlich. Dieser erfolgt landesweit.

Die Impfung der Beschäftigten in Schule wurde in den letzten Tagen stark vorangetrieben. Flächendeckende und kurzfristige Impfungen möglichst vieler Beschäftigter in den Schulen sind von essentieller Bedeutung. Es wird in den kommenden Wochen **allen** Lehrkräften, also auch den Beschäftigten der weiterführenden und beruflichen Schulen, ein Impfangebot unterbreitet. Das wird wichtigen zusätzlichen Schutz in die Schule bringen.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

In den vergangenen Wochen konnte der Präsenzunterricht mit Hilfe von Selbsttests und dank der begonnenen Impfungen unter enormen Anstrengungen aller an Schule Beteiligten gewährleistet werden. Für Ihr außerordentliches Engagement danke ich Ihnen sehr. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens mit exponentiellem Wachstum ist es nun jedoch im Zuge der weiteren Maßnahmen unumgänglich, die Präsenzpflcht an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern aufzuheben und vollständig in den Distanzunterricht zu wechseln. Eine Ausnahme bilden die Abschluss- bzw. die Vorabschlussklassen. Die Präsenz in den Klassen 1 bis 6 wird auf die Notfallbetreuung reduziert.

Im Geleitzug mit allen anderen Maßnahmen eines harten Lockdowns werden Kita und Schule auf ein Mindestmaß reduziert. Der Landtag wird sich am 16. April 2021 abschließend damit befassen. Ab Montag, dem 19. April 2021 gelten deshalb landesweit die Regelungen der Stufe 2 der Schul-Corona-Verordnung:

- Der **Besuch von Schulen** ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich **untersagt**.
- Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 6** können die **Notfallbetreuung** der Schule besuchen. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Dafür sind die bereits bekannten Formulare zu nutzen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist unverändert. Die Arbeitgeberbescheinigung sowie die Eigenerklärung sind am Montag, den 19.04.2021 abzugeben, spätestens aber am 20.04.2021 nachzureichen. In der Notfallbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen bei der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.
- **Für alle Jahrgangsstufen** in allen Schularten sowohl der allgemein bildenden als auch der beruflichen Schulen wird **Distanzunterricht** erteilt. Ausnahmen bilden die Abschlussjahrgänge bzw. die Vorabschlussklassen, sobald die Abschlussjahrgänge nicht mehr an dem Präsenzunterricht teilnehmen. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen. Es gelten die Hinweise zum Distanzunterricht, insbesondere die Hinweisschreiben Nr. 83 und 99.

- Für die **Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule** kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzplicht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 10 an der Regionalen Schule mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.
- Für die **Jahrgangsstufe 11** der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzplicht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.
- Für die weiteren beruflichen Schulen wird analog verfahren.
- Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Weiterhin gilt:

- Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, der Besuch der Schule unabhängig vom Inzidenzwert gewährleistet, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.
- Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsankennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.
- Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind inzidenzunabhängig für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von

Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.

- Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal an allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen sind nach Inkrafttreten des novellierten Bundesinfektionsschutzgesetzes bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichtend zu testen. Darüber werden Sie nochmals gesondert informiert.

Die Rückkehr zum Präsenzunterricht hat für die Landesregierung hohe Priorität. Ziel ist es deshalb, den Zeitraum der notwendigen Schließung zu nutzen und den Beschäftigten auch der weiterführenden und beruflichen Schulen ein Impfangebot zu unterbreiten, um damit die Rückkehr zum Präsenzunterricht mit zusätzlichem Schutz zu flankieren. Sobald die landesweite 7-Tage-Inzidenz mindestens 7 Tage unterhalb von einem Wert von 100 liegt, sollen die Schulen als erster gesellschaftlicher Bereich geöffnet werden.

Die Schulorganisation nach dem landesweiten Lockdown wird in einem separaten Hinweisschreiben geregelt. Auch darüber werden Sie gesondert informiert.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett